



Teilrevision Epidemien-gesetz (EpG; SR 818.101)

Antwortformular zur Vernehmlassung vom 29. November 2023 – 22. März 2024

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt / Kanton:	senesuisse, Verband wirtschaftlich unabhängiger Alters- und Pflegeeinrichtungen Schweiz
Abkürzung:	senesuisse
Adresse:	Behnhofplatz 2, Bern
Kontaktperson:	Christian Streit
Telefon:	031 911 20 00
E-Mail:	info@senesuisse.ch
Datum:	22.03.2024
Gegebenenfalls: Stellungnahme erstellt in Zusammenarbeit mit:	ARTISET (teilweise)

Sehr geehrte Damen und Herren

Dieses Antwortformular bezieht sich auf die Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Epidemien-gesetzes (EpG) sowie den dazugehörigen erläuternden Bericht mit Stand vom 29. November 2023. Die Vernehmlassungsunterlagen können über diese Internetadresse bezogen werden: [Vernehmlassungen laufend \(admin.ch\)](#).

Mit der Verwendung dieses Antwortformulars helfen Sie uns, Ihre Rückmeldungen systematisch auf-zunehmen und richtig einzuordnen. Das Formular erlaubt Ihnen,

- die Vernehmlassungsvorlage als Ganzes zu beurteilen,
- inhaltlich eng verwandte Artikel als Ganzes zu beurteilen,
- alle Artikel der Vernehmlassungsvorlage einzeln zu kommentieren,
- dazu Stellung zu nehmen, ob im Epidemien-gesetz eine gesetzliche Grundlage für den Be-trieb von digitalen Contact-Tracing Apps geschaffen werden soll.

Bitte fügen Sie dafür Ihre Antworten in die entsprechenden Antwortfelder ein.

Wichtige Hinweise:

1. Der Text in den Antwortfeldern kann nicht formatiert werden (z. B. nicht fett hervorgehoben oder durchgestrichen werden). Bitte formulieren Sie daher z. B. Anpassungswünsche an Ar-tikeln explizit.
2. Bitte senden Sie das ausgefüllte Formular als **Word**-Dokument bis am **22. März 2024** gleich-zeitig an folgende E-Mail-Adressen: **revEpG@bag.admin.ch**, **gever@bag.admin.ch**.
3. Für Rückfragen und allfällige Informationen steht Ihnen das Projektteam Revision EpG unter **revEpG@bag.admin.ch** gerne zur Verfügung.



Vielen Dank für Ihren wertvollen Beitrag zur Teilrevision des EpG!

Gliederung

- 1. Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage als Ganzes**
- 2. Beurteilung der einzelnen, im EpG geänderten Artikel**
 - A. Ersatz von Ausdrücken, Art. 2-3 (Zweck, Begriffe)
 - B. Art. 5a-8 (besondere Gefährdung, besondere Lage, Vorbereitungsmaßnahmen)
 - C. Art. 11-17 (Überwachungssysteme, Meldungen, Laboratorien)
 - D. Art. 19-19a (Verhütung in Einrichtungen, Verhütung Antibiotika-Resistenzen)
 - E. Art. 20-24a (Impfungen, Durchimpfungsmonitoring)
 - F. Art. 33-43 (Massnahmen gegenüber Personen, im Personenverkehr)
 - G. Art. 44-44d (Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern, Gesundheitsversorgung)
 - H. Art. 47-49b (Sonstige Massnahmen im Bereich Bekämpfung)
 - I. Art. 50-52 (Finanzhilfen, Beiträge, Entschädigung)
 - J. Art. 53-55 (Organe Kantone und Bund)
 - K. Art. 58-69 (Datenbearbeitung, nationale Informationssysteme)
 - L. Art. 70a-70f (Finanzhilfen an Unternehmen aufgrund von Massnahmen nach Art. 6c oder 7)
 - M. Art. 74-74h (Kostenübernahme für wichtige medizinische Güter)
 - N. Art. 75-81b (Vollzug durch Bund, Kantone, Armee; Zusammenarbeit)
 - O. Art. 82-84a (Strafbestimmungen)
- 3. Beurteilung der Änderung weiterer Erlasse (OBG, MG, HMG)**
- 4. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für digitale Contact-Tracing Apps?**
- 5. Weitere Rückmeldungen**



1. Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage als Ganzes

Inwieweit sind Sie mit den Inhalten der Vernehmlassungsvorlage einverstanden?			
Vollständig einverstanden <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern) <input checked="" type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>
<p>Erläuterung:</p> <p><i>Bitte erläutern Sie Ihren Gesamteindruck. Rückmeldungen zu einzelnen Artikeln können weiter unten erfasst werden.</i></p> <p>Der Vorentwurf ermöglicht, die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen zu verbessern. Es fehlt aber der ergänzende Einbezug und die Konsultation weiterer Akteure der Zivilgesellschaft oder der Leistungserbringer im Gesundheits- und Sozialbereich zur Bewältigung einer Pandemie.</p> <p>Die Absicht, dass Meldungen künftig an eine zentrale Stelle erfolgen sollen, ist sehr zu begrüßen. Die administrative Belastung von pflegerischen und sozialen Einrichtungen darf nicht weiter zunehmen, sollen die Leistungserbringer ihren Kernauftrag der Begleitung, Pflege und Betreuung von Menschen mit Unterstützungsbedarf noch wahrnehmen können.</p> <p>Aufgrund der Betroffenheit unserer Mitglieder, die wirtschaftlich unabhängigen Pflegeheime ohne Defizit-Deckung durch die öffentliche Hand, ist es uns in der vorliegenden Vernehmlassung wichtig einzubringen, dass eine verursachergerechte Kostenverteilung sichergestellt werden muss, damit Eigentümer von Betrieben nicht wieder auf ungedeckten Kosten einer Epidemie resp. der damit verbundenen Verpflichtungen sitzen bleiben.</p> <p>Wir begrüßen die Vorschläge grossmehrheitlich, auch wenn der Vorentwurf noch in einigen Punkten zu korrigieren ist. Dies betrifft insbesondere Menschen mit Unterstützungsbedarf, die in Gemeinschaftseinrichtungen wohnen. Sie waren während der Covid-Pandemie im Vergleich mit der übrigen Bevölkerung von zusätzlichen, stark einschränkenden Massnahmen betroffen, die zu einer grossen psychischen und emotionalen Belastung der Betroffenen und Nahestehenden führte. Über allem steht der kollektive Gesundheitsschutz und die Vermeidung einer Überlastung des Gesundheitswesens. Psychische, seelische oder soziale Aspekte (auch im ganzheitlichen Verständnis von Gesundheit, welches die geamte Lebensqualität abdeckt) wurden in der Covid-Pandemie und werden im Ve-EpG nur nachgelagert behandelt. Hier braucht es eine Korrektur: Grundsätzlich sollen für Menschen mit erhöhtem Unterstützungsbedarf, die in Gemeinschaftseinrichtungen wohnen, keine ganz anderen Massnahmen gelten als für die übrige Bevölkerung.</p> <p>Nach negativen Erfahrungen während der Covid-Pandemie gilt es, im EpG explizit festzuhalten, dass Bundesstellen wie z.B. die Armee für die Dauer der besonderen oder ausserordentlichen Lage kein Personal aus Spitälern und anderen Institutionen des Gesundheitswesens abziehen dürfen.</p>			

2. Beurteilung der einzelnen, im EpG geänderten Artikel

A. Ersatz von Ausdrücken, Art. 2-3 (Zweck, Begriffe)

Inwieweit sind Sie mit dem Ersatz von Ausdrücken und den Artikeln 2-3 einverstanden?
--



Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Rückmeldungen zum Ersatz von Ausdrücken:

Die in der Covid-Pandemie ergriffenen Massnahmen und die damit verbundenen Auswirkungen waren nicht für alle Bevölkerungsgruppen gleich. Für Menschen mit Unterstützungsbedarf in Gemeinschaftseinrichtungen, insbesondere betagte Menschen, galten restriktivere Regelungen als für den Rest der Bevölkerung. Dass der damit verbundenen, zusätzlichen psychischen und emotionalen Belastung mit einer Anpassung der Zweckartikel Rechnung getragen werden soll, ist positiv zu vermerken. Allerdings bleiben die vorgenommenen Anpassungen nur vage. Sie dürfen affirmativer formuliert sein, damit ihre Bedeutung nicht nur zu erraten ist, sondern eine klare Betonung erhält.

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
2	Art. 2 Abs. 2 Bst. e und Art. 2 Abs. 3 Bst. b sollten expliziter formuliert werden.	e. der chancengleiche Zugang auch von besonders gefährdeten Bevölkerungsgruppen bei der Erarbeitung und Umsetzung von Massnahmen und zu Einrichtungen und Mitteln für den Schutz vor Übertragungen gesichert werden» «Bei der Planung und Umsetzung der Massnahmen ist Folgendes zu berücksichtigen: a. (...); b. die Auswirkungen auf Volkswirtschaft und Gesellschaft, insbesondere auf vulnerable Bevölkerungsgruppen;
3		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

B. Art. 5a-8 (besondere Gefährdung, besondere Lage, Vorbereitungsmaßnahmen)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 5a-8 einverstanden?



Vollständig einverstanden <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern) <input checked="" type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>
---	--	--	--

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
5a		
6		
6a	<p>Mit gezielter Vorbereitung lassen sich Versäumnisse, wie sie in der Covid-Pandemie zu konstatieren waren, vermeiden. Die klar formulierte Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen gibt die Richtung vor. Es fehlt aber die Konsultation weiterer Akteure der Zivilgesellschaft oder der Leistungserbringer im Gesundheits- und Sozialbereich. Zumindes zu Beginn der Pandemie war der Einbezug ungenügend. In den Erläuterungen zu Abs. 1 ist eine «Anschlussfähigkeit» weiterer Stakeholder optional zwar erwähnt, es fehlt im Gesetzesentwurf aber ein verbindlich formulierter Einbezug.</p> <p>Bei Bst. f ergibt sich zudem potenziell eine Rechtsunsicherheit mit den Bestimmungen in Art. 44d Ve-EpG, die ausschliesslich den Kantonen die Kompetenz zuordnet, über eine Beschränkung elektiver Eingriffe zu entscheiden bzw. ausschliesslich den Kantonen die Verantwortung zuordnet, die notwendigen Kapazitäten und (Personal-) Ressourcen im Gesundheitsversorgung bereitzustellen.</p>	<p>«Droht der Eintritt einer besonderen Lage, so treffen Bund und Kantone in gegenseitiger Absprache die erforderlichen Vorbereitungen, insbesondere bezüglich:</p> <p>a. des Einsatzes der Krisenorganisation und der Anschlussfähigkeit weiterer Akteure; (...) d. der adressatengerechten Information der verschiedenen Bevölkerungsgruppen über Risiken; e. der Zusammenarbeit zwischen Bund und Kantonen sowie mit weiteren Akteuren; f. der Bereitstellung der notwendigen Kapazitäten und Personal-Ressourcen in Spitälern, Kliniken oder Leistungserbringer der Langzeitpflege (Alters- und Behinderten-Bereich)».</p>
6b		
6c		
6d		



8	Damit Art. 8 Ve-EpG (Vorbereitungsmassnahmen) möglichst breit getragen wird, ist es erforderlich, die Leistungserbringer und die Akteure der Zivilgesellschaft zumindest konsultativ einzubinden.	«Bund und Kantone treffen nach konsultativem Einbezug der Leistungserbringer und weiterer Akteure der Zivilgesellschaft Vorbereitungsmassnahmen, um Gefährdungen der öffentlichen Gesundheit zu verhindern und frühzeitig zu begrenzen. Sie erarbeiten zu diesem Zweck Vorbereitungs- und Bewältigungspläne.»
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

C. Art. 11-17 (Überwachungssysteme, Meldungen, Laboratorien)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 11-17 einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
11	Art. 11 Abs.4 Ve-EpG stellt in seiner jetzigen Form eine Carte blanche für eine noch zu bestimmende Form der Überwachung, für noch zu bestimmender Einrichtungen, für noch näher zu bestimmende Krankheitserreger dar. Etwas gar viel Ungefähres. Hier braucht es eine Spezifizierung.	«Der Bundesrat kann Betreiber von Überwachungssystemen für spezifische Krankheitserreger zur Mitwirkung verpflichten, sofern eine Dringlichkeit zur Überwachung vorliegt.»
12	Eine Verbesserung und Vereinheitlichung der Meldepflicht individueller Daten erscheint aus den Erfahrungen der Covid-Pandemie zielführend. Mit der Verknüpfung der individuellen Daten mit der AHV-Nummer Person ergibt sich ein personifizierter Datensatz mit soziodemografischen Daten. Damit werden die Bestimmungen des Datenschutzes zu personenbezogenen Daten bereits arg strapaziert. Mit der Ausdehnung auf verpflichtend zu liefernde individuelle Angaben auf zusätzliche soziodemografische und verhaltensbezogene Daten,	Art. 12 Abs. 1 Bst. c Ve-EpG streichen



	einschliesslich von Daten zur Intimsphäre aber wird der Schutz personenbezogener Daten überstrapaziert.	
12a		
13		
13a	Die Meldung des Antibiotika-Einsatzes ist in der vorliegenden Gesetzgebung eigentlich Fehl am Platz, sie sind nicht nur für Epidemien gedacht und führen zu bedeutendem administrativem Mehraufwand und greifen in ein bereits bestehendes System ein.	Verzicht auf Regelungen zum Antibiotika-Einsatz im EpiG
15		
15a		
15b		
16		
17		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

D. Art. 19-19a (Verhütung in Einrichtungen, Verhütung Antibiotika-Resistenzen)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 19-19a einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
	<i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	
19	Art. 19 Abs. 2 Bst. a Ve-EpG (Verhütungsmassnahmen in Einrichtungen) verpflichtet Institutionen des Gesundheitswesens, Massnahmen zur Verhütung von Infektionen umzusetzen. Der medizinisch-pflegerische Alltag und die personelle Ausstattung in APH oder sozialen Einrichtungen unterscheidet sich massgeblich von jenem in Spitälern und Kliniken. Der «Kann-Charakter» und das Erfordernis, dass die Norm nur unter der Voraussetzung der Zweckmässigkeit und Verhältnismässigkeit zur Anwendung kommt, ist zu unterstreichen. Bei der Umsetzung ist sicherzustellen, dass insbesondere kleine sozialmedizinische	



	Institutionen die zur Implementierung nötige Fachexpertise seitens des Kantons zur Verfügung gestellt bekommen. Falls die Kantone nicht über eine eigene Expertise verfügen, ist die Finanzierung einer externen Expertise und die Umsetzung allfälliger Massnahmen durch die Kantone zu gewährleisten.	
19a	Zu bedenken ist, dass es sich bei den beschriebenen Tätigkeiten um solche handelt, welche in der Regel auf eine ärztliche Verordnung hin durch die Pflege und zulasten der OKP ausgeführt werden (z.B. Untersuchung auf antimikrobielle Resistenzen) oder direkt in den Aufgabenbereich der Ärzt:innen fallen (z.B. sachgemässer Einsatz von antimikrobiellen Substanzen). Die wenigsten sozialmedizinischen Institutionen stellen selbst Ärzt:innen an. In rund 50% der Kantone gibt es keine Verpflichtung dazu, eine Heimgärtin oder Heimgärtner zu beschäftigen. Diese Institutionen sind auf die Mitwirkung der verschiedenen Hausärzt:innen der Bewohnenden angewiesen. Den einzelnen sozialmedizinischen Institutionen obliegt es, die Umsetzung der ärztlichen Anordnungen vorzunehmen.	
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

E. Art. 20-24a (Impfungen, Durchimpfungsmonitoring)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 20-24a einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
20		
21		
21a		
24		
24a		



Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:

F. Art. 33-43 (Massnahmen gegenüber Personen, im Personenverkehr)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 33-43 einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
33		
37a		
40		
40a		
40b	Dem Schutz von Arbeitnehmer:innen im Falle einer Pandemie kommt hohe Bedeutung zu. In Art. 40b Abs. 1 Ve-EpG braucht es eine kleine Anpassung, die der spezifischen Formulierung im vorgeschlagenen Art. 40 Abs. 2bis Bst. d Ve-EpG entspricht.	«Der Bundesrat kann die Arbeitgeber bei einer besonderen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit verpflichten, besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit organisatorischen und technischen Massnahmen vor Ansteckungen zu schützen und ihnen namentlich zu ermöglichen, ihre Arbeitsverpflichtungen, sofern betrieblich möglich, von zu Hause aus zu erfüllen oder eine gleichwertige Arbeit vor Ort zu leisten.»
41		
43		

Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe: Je nach Situation können Behörden subsidiär zusätzliche Massnahmen anordnen. Dies setzt jedoch eine Anhörung der Leistungserbringer und der betroffenen Personen voraus. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass Eingriffe in die persönliche Freiheit, die weitergehen als für die übrige Bevölkerung, nicht über die Köpfe der



Betroffenen hinweg gefällt werden. Bei der Güterabwägung zwischen Schutzmassnahmen und dem Erhalt der Lebensqualität ist es essenziell, dass die Betroffenen, ihnen nahestehende Personen und die Dienstleister angehört werden.

Neuer Art. 40c Ve-EpG «Massnahmen zum Schutz von Menschen mit Unterstützungsbedarf

1 Für Menschen mit Unterstützungsbedarf, die auf professionelle Dienstleistungen angewiesen sind, gelten grundsätzlich die gleichen Schutzmassnahmen wie für die übrige Bevölkerung.

2 Die Dienstleister von Gemeinschaftseinrichtungen ordnen bei Bedarf für die Bewohner:innen ihrer Einrichtungen zusätzliche nicht-pharmazeutische Massnahmen an.

3 Ordnen Behörden in verbindlicher Weise zusätzliche Massnahmen an, hören sie vorher die betroffenen Dienstleister und Vertretungen der betroffenen Menschen mit Unterstützungsbedarf an.

4 Bei der Anordnung von zusätzlichen Massnahmen ist darauf zu achten, dass die Lebensqualität der betroffenen Menschen möglichst wenig eingeschränkt wird. Insbesondere dürfen physische Kontakte der betroffenen Menschen mit Dritten, insbesondere mit Angehörigen und nahestehenden Personen, nur im äussersten Notfall unterbunden werden.»

G. Art. 44-44d (Versorgung mit wichtigen medizinischen Gütern, Gesundheitsversorgung)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 44-44d einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
44		
44a		
44b		
44c		
44d	In den Erläuterungen zu Art. 44d Ve-EpG wird darauf hingewiesen, dass die Verantwortung für die Gesundheitsversorgung grundsätzlich bei den Kantonen liegt. Dazu wird auch die Finanzierung möglicher Vorhalteleistungen gezählt. Nur, wenn der Bund die Stärkung der durch eine besondere Gefährdung der öffentlichen Gesundheit beanspruchten Gesundheitsversorgung gemäss der in der	«Der Bundesrat legt in Absprache mit den Kantonen die Bedingungen und die Leitlinien fest für die Unterstützung von Spitälern und anderen Institutionen des Gesundheitswesens durch die Armee, den Zivilschutz und den



	<p>Bundesverfassung verankerten Zuordnung den Kantonen auferlegt, müsste er im Gegenzug auch darauf bedacht sein, dass Organe und Stellen des Bundes die Kapazitäten, dabei ist insbesondere der Personalbedarf zu nennen, durch Interventionen nicht künstlich ausdünnen.</p>	<p>Zivildienst. Dabei gelten folgende Grundsätze:</p> <p>a. Bundesstellen dürfen für die Dauer der besonderen oder ausserordentlichen Lage kein Personal aus Spitälern und anderen Institutionen des Gesundheitswesens zur Erfüllung von Bundesaufgaben abziehen.</p> <p>b. Ist für die Erfüllung von Bundesaufgaben eine Mobilisierung von Personal aus Spitälern und anderen Institutionen des Gesundheitswesens unumgänglich, ist der Bund für die Bereitstellung von zusätzlichem Personal zur Aufrechterhaltung des Betriebs in Spitälern und anderen Institutionen des Gesundheitswesens verantwortlich.»</p>
<p>Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:</p>		

H. Art. 47-49b (Sonstige Massnahmen im Bereich Bekämpfung)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 47-49b einverstanden?			
<p>Vollständig einverstanden</p> <p><input checked="" type="checkbox"/></p>	<p>Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i></p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p>Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i></p> <p><input type="checkbox"/></p>	<p>Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i></p> <p><input type="checkbox"/></p>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
47		
49a		
49b		
<p>Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:</p>		



I. Art. 50-52 (Finanzhilfen, Beiträge, Entschädigung)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 50-52 einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
50		
50a		
51		
51a		
52		

Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe: In Bezug auf die Art. 50 – 51a Ve-EpG ist beim BAG eine enge Koordination mit dem SBFJ anzustreben wie auch im BAG selbst auf eine verstärkte sektionsübergreifende Koordination zu pochen. Es sollte eine Art runder Tisch mit den diversen Stakeholdern einberufen werden, auch um die Finanzierungen über BAG und Bund wie auch die Förderprogramme von SNF und Innosuisse optimal aufeinander abzustimmen.

J. Art. 53-55 (Organe Kantone und Bund)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 53-55 einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
53		
54		
55		

Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:



K. Art. 58-69 (Datenbearbeitung, nationale Informationssysteme)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 58-69 einverstanden?			
Vollständig einverstanden <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern) <input checked="" type="checkbox"/>	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
58	Nach Ansicht von senesuisse ist die Bearbeitung von Daten über die Intimsphäre im Rahmen einer Pandemiebekämpfung mit dem in Artikel 28 Zivilgesetzbuch verankerten Persönlichkeitsschutz grundsätzlich nicht vereinbar. In den Erläuterungen zur vorliegenden Gesetzesrevision formuliert der Bundesrat keine überzeugende Begründung zur Abweichung von diesem Prinzip. Ein allgemeiner Verweis auf die Notwendigkeit einer Epidemiebekämpfung ist nicht genug konkret, um ein überwiegendes öffentliches Interesse darzustellen, das Verletzungen des Persönlichkeitsschutzes begründen würde. Aus diesem Grund ist jeder Hinweis auf die Intimsphäre aus Art. 58 Abs. 1 Bst. a Ve-EpG zu streichen ist	a. «zur Identifizierung von kranken, krankheitsverdächtigen, angesteckten, ansteckungsverdächtigen und Krankheitserreger ausscheidenden Personen: Daten über die Gesundheit;»
59		
60		
60a		
60b		
60c		
60d		
62a		
69		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		



L. Art. 70a-70f (Finanzhilfen an Unternehmen aufgrund von Massnahmen nach Art. 6c oder 7)

Massnahmen, welche der Bund während der besonderen oder der ausserordentlichen Lage ergreift, können für Unternehmen mit Umsatzeinbussen verbunden sein. Soll im EpG eine gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden, dass der Bund betroffene Unternehmen mit Finanzhilfen unterstützen kann?	
Es soll <u>keine</u> gesetzliche Grundlage geschaffen werden. <i>(bitte unten erläutern und auch die nachfolgende Frage beantworten)</i>	Es soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
Erläuterung: Während der Corona-Pandemie war es von entscheidender Bedeutung, dass das Angebot an Leistungen der Pflege, Betreuung und Begleitung von Personen mit Unterstützungsbedarf aufrechterhalten blieb. Die Erfüllung dieser Aufgaben führte zu erheblichen Mehrbelastungen für die betroffenen Einrichtungen. Der Erhalt von Arbeitsplätzen und die Vermeidung einer schweren wirtschaftlichen Schieflage von Betrieben die Mandate für gesellschaftliche Aufgaben übernehmen, liegt im gemeinsamen Interesse von Bund und Kantonen.	

Falls aus Ihrer Sicht im EpG eine gesetzliche Grundlage für solche Finanzhilfen geschaffen werden soll, inwieweit sind Sie mit den konkreten Inhalten der Art. 70a-70f einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
70a		
70b		
70c		
70d		
70e		
70f		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		



M. Art. 74-74h (Kostenübernahme für wichtige medizinische Güter)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 74-74h einverstanden?			
Vollständig einverstanden <input type="checkbox"/>	Mehrheitlich einverstanden (bitte unten erläutern) <input checked="" type="checkbox"/>	Teilweise einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>	Nicht einverstanden (bitte unten erläutern) <input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
74		
74a	Abs. 3 in Art. 74a Ve-EpG (Kosten für die Abgabe von Impfstoffen) ist zu begrüssen, wenn durch die Übernahme der Kosten durch den Bund die Teilnahme an Impfungen gefördert wird, die indirekt dem Schutz besonders gefährdeter Personen dient.	
74b		
74c		
74d	Art. 74d Ve-EpG zur Übernahme der Kosten diagnostischer Analysen (Tests) erachtet senesuisse als Fortschritt aus den Covid-Erfahrungen. In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen: «Die Kosten für solche Tests werden nicht von der OKP getragen. Denn die OKP übernimmt ausschliesslich die Kosten für Tests, die bei einem symptomatischen Krankheitsverdacht der Diagnose dienen (Art. 25 KVG) sowie für Tests, die Krankheiten bei Personen früh erkennen lassen, die in erhöhtem Masse durch die Krankheit gefährdet sind – auch wenn sie noch keine Symptome haben (Art. 26 KVG).» Mit Art. 74d Ve-EpG wird eine Regelungslücke geschlossen, die für die Bekämpfung einer Epidemie einen entscheidenden Faktor darstellt. Gerade für die Disposition des Personaleinsatzes in Pflege und Betreuung und zum Schutz von vulnerablen Personen waren die Tests in der Covid-Pandemie ein entscheidendes Instrument. Dass neben der Anwendung bei einer besonderen Gefährdung der öffentlichen Gesundheit auch die Kosten von Tests im Rahmen von nationalen Programmen nach Art. 5 Ve-EpG mit dem Ziel der Elimination einer übertragbaren Krankheit übernommen werden, stellt eine sinnvolle Ausdehnung dar. Einzig die	«Der Bund trägt die Kosten von diagnostischen Analysen in folgenden Fällen, soweit sie nicht von einer Sozialversicherung übernommen werden (...)»



	«Kann-Formulierung» bedarf einer leichten Verstärkung. Hier sollte eine affirmativere Formulierung zur Sicherstellung der Übernahme der Testkosten platziert werden. Bei den Art. 74, 74a-c Ve-EpG folgt der Vorentwurf einer klaren Zuordnung zur Übernahme der Kosten. Es ist nicht ersichtlich, weshalb in Art. 74d von dieser klaren Zuordnung abgewichen werden soll.	
74e		
74f		
74g		
74h		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

N. Art. 75-81b (Vollzug durch Bund, Kantone, Armee; Zusammenarbeit)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 75-81b einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
75		
77		
80		
81a		
81b		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

O. Art. 82-84a (Strafbestimmungen)

Inwieweit sind Sie mit den Artikeln 82-84a einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>



<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
-------------------------------------	--------------------------	--------------------------	--------------------------

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
82		
83		
84		
84a		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

3. Beurteilung der Änderung weiterer Erlasse (OBG, MG, HMG)

Inwieweit sind Sie mit den Änderungen in den anderen Erlassen einverstanden?			
Vollständig einverstanden	Mehrheitlich einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Teilweise einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>	Nicht einverstanden <i>(bitte unten erläutern)</i>
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Art.	Rückmeldungen <i>Womit sind Sie (nicht) einverstanden? Was ist allenfalls unklar? Bitte möglichst Absatz/Buchstabe angeben.</i>	Gegebenenfalls konkrete Anpassungsvorschläge
1 OBG		
35 MG		
9a HMG		
Sonstige Rückmeldungen zu dieser Artikelgruppe:		

4. Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für digitale Contact-Tracing Apps?

<p>Soll im Epidemien-gesetz eine Regelung für den Betrieb von «digitalen Contact-Tracing Apps» (analog SwissCovid App) vorgesehen werden?</p> <p>Das SwissCovid App-System wurde im Auftrag des Bundes entwickelt. Auch die umliegenden Länder (im EU-Raum) haben ähnliche Systeme wie unsere «SwissCovid App» entwickelt und vorangetrieben. Die Vernehmlassungsvorlage enthält derzeit keine Regelung zu digitalen Contact-</p>
--



Tracing Apps. Mit einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage im EpG hätte der Bund die Möglichkeit, weiterhin solche Contact-Tracing Apps zu entwickeln und zu betreiben. Dies wäre mit entsprechenden Kostenfolgen für die Entwicklung und den Betrieb verbunden.	
Es soll <u>keine</u> gesetzliche Grundlage geschaffen werden. <i>(bitte unten erläutern)</i> <input type="checkbox"/>	Es soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden. <i>(bitte unten erläutern)</i> <input checked="" type="checkbox"/>
Erläuterung: Ja, wenn das Contact Tracing so effektiv ist, dass damit weitergehende Massnahmen vermieden werden können	

5. Weitere Rückmeldungen

Gibt es weitere Punkte, die Sie uns bezüglich der Teilrevision des EpG mitteilen möchten?

Wir danken Ihnen herzlich für das Ausfüllen dieses Antwortformulars!